

Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Fryburg

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bern ich trage auf Tagesordnung über dieses uns vorgelegte Commissionalgutachten an.

Cuſtor iſt gleicher Meinung, und behauptet, unſere bisherigen Geſetze ſeyen ganz mit dem Arrete des Juſtitiars gleichförmig.

Man geht über dieſes Gutachten zur Tagesordnung.

Pellegrini, im Namen einer Commiſſion, trägt darauf an, die Wahlen der Wahlverſammlung des Kantons Zürich als gültig zu erklären, weil nichts conſtitutionswidriges in denſelben vorhanden iſt.

Cartier weiß, daß ein Pfarrer zum Senator in Zürich gewählt wurde, und da dieſes der Conſtitution zuwider iſt, ſo wünſcht er hierüber Auskunft zu erhalten.

Eſcher. In der Wahlverſammlung von Zürich ward B. Pfarrer Tobler von Betsheim zum Senator ernannt, und er nahm die Stelle an; in der Zwischenzeit, während der die Wahlverſammlung ajournirt wurde, beſann ſich dieſer conſtitutionswidrige Senator eines beſſern; er gab ſeine Pfarrei auf, entſagte dem geiſtlichen Stand, und als die Wahlverſammlung wieder zuſammen kam, wurde die erſte Wahl für ungültig erklärt, und dieſer weltlich gewordene B. Tobler nun zum zweitenmal gewählt; folglich iſt nun dieſe Wahl wenigſtens nicht dem Buchſtaben der Conſtitution zuwider, und alſo genehmige man auf dieſes begründet die Wahlen von Zürich.

Dieſer Antrag wird angenommen.

Gyſendörfer, im Namen einer Commiſſion, trägt darauf an, die Wahlen der Wahlverſammlung des Kantons Linth als gültig und conſtitutionsmäßig zu erklären.

Cuſtor wußte wohl, daß die Wahlverſammlung dieſes Kantons ſo ſorgfältig zu Werke gegangen, daß keine Unregelmäßigkeiten dabei vorkommen konnten; doch weiß er, daß das Direktorium einige Beamten entſetzte, welches vielleicht auf illegale Art geſchah, daher er die Genehmigung der Wahlen nur bedingt angeheißen laſſen will, inſofern keine begründete Klagen wider jene Entſetzungen erſcheinen.

Bleß weiß, daß verſchiedene Entſetzungen von den wackerſten, thätigſten und biederſten Beamten ſtatt hatten; allein da dieſelben ganz zufrieden ſind, wieder in den Privatſtand zurückzutreten, ſo ſtimmt er zum Gutachten.

Gyſendörfer ſtimmt Bleß Anzeigen und Antrag bei.

Anderwerth kann nicht zum Gutachten ſtimmen, weil wir keine ſolche unrechtmäßigen Entſetzungen billigen und genehmigen können; er fodert Zurückweiſung an die Commiſſion.

Cartier iſt Anderwerths Meinung.

Schlumpf iſt Bleß's Meinung, weil ſelbſt

die Wahlverſammlung keine Entwendung gegen die Entſetzungen gemacht, ſondern dieſelben anerkannt hat.

Eſcher. Es iſt ein beſtimmtes Geſetz erlaſſen worden, welchem zufolge alle vor dem Eintritt der Deſtreicher in Helvetien vorhanden gewefene Beamte wieder an ihre Stellen zurücktreten ſollen; folglich wurden hierdurch alle jene willkürliche Direktorialentſetzungen aufgehoben, und die Wahlen, die Folge von dieſen ſind, können, ohne Widerſpruch mit unſerm eigenen Geſetz, nicht für gültig erklärt werden, beſonders nicht, da wir auch ein Geſetz wider freiwillige Entlaſſung von den Aemtern haben. Ich ſtimme alſo, wie Anderwerth, zur Zurückweiſung an die Commiſſion.

Das Gutachten wird angenommen.

(Die Fortſetzung folgt.)

Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botſchaft über die Entſchädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

Beilage F.

Bürger Direktoren!

Da Endunterzeichneter durch den von Ihnen hierzu eigens beſtellten Bürger Regierungscommiſſair Tobler aufgefordert worden, in Folge des, unterm 19. October vorigen Jahrs über das Entſchädigungsgeſuch erlaſſenen Dekrets, eines der vorgeschlagenen Diſtriktsgerichte zu verwerfen; ſo findet er ſich gezwungen, gegen dieſes Dekret mit folgenden geziemenden Vorſtellungen bei Ihnen einzukommen.

Allererſt iſt daſſelbe abgefaßt worden, ohne daß die geſetzgebenden Räte die Angeſprochenen jemals aufgefordert haben, ihre allfälligen Einwendungen gegen die ſuchende Entſchädigung vorzubringen; ungeachtet hingegen Mitglieder, welche ſich ſelbſt als Anſprecher dargaben, bei der Berathung zugegen gewefen ſind und mitgeſtimmt haben.

Hier nächſt iſt zu bemerken, daß das letzte Conſiderant des Dekrets alſo lautet: „In Erwägung endlich, daß, wenn es einerſeits in der Obliegenheit des Geſetzgebers des wiedergeborenen Helvetiens liegt, die Heiligkeit von Grundſätzen zu erklären, welche, indem ſie die Unſchuld der Freiheitsmänner in ihren eigentlichen Glanz treten laßt, ihr eben dadurch gerechte Wiedervergeltung verheißt, anderſeits die Anwendung des Geſetzes und die Beſtimmung, durch und gegen wen es angeſprochen werden dürfe, nur in das Gebiet des Richters gehöre.“

Es entſcheidet alſo hierdurch der Geſetzgeber wirklich, daß eine Entſchädigung geleistet werden muß, und zwar in Kraft der Grundſätze der helvetiſchen

Constitution; daher nach dieser seiner selbst eigenen Aeußerung den richterlichen Behörden weiter nichts übrig bleibt, als dieses Gesetz anzuwenden, und zu bestimmen, durch und gegen wen dasselbe angesprochen werden dürfe.

Endsunterzeichneter hält aber dafür, daß dieser Entscheid ihn bereits wesentlich an seinem Recht verkürze, zumal vor aus in die Frage komme, ob das Gesuch einer Entschädigung statt finde, und demnach ob die Grundsätze der helvetischen Constitution eine zurückwirkende Kraft haben können? Weil es nun ein von der ganzen gestitteten Welt angenommenes und von allen Formen adoptirtes Rechtsprinzip ist und seyn muß, daß niemand unverhörter Weise gerichtet werde; und aber das mehrerwähnte Dekret über diese Hauptfragen schon abspricht, und — im Ganzen genommen — die Angesprochenen zum Vor aus, und ohne Entwendungen vernommen zu haben, verfällt;

So ergeht von Endsunterzeichnetem das dringende Ansuchen an Sie, Bürger Direktoren, daß Sie einstweilen die Vollziehung des Dekrets suspendiren, und inmittelst diese im höchsten Recht gegründete Reklamation an die gesetzgebenden Räte gelangen lassen; wo man unmöglich zweifeln darf, es werde diese konstituirte Authority derselben Gehör geben, das Dekret aufheben, und geruhen, erst diejenigen ebenfalls zu vernehmen, gegen die man Sie auffordert, ein Gesetz zu erlassen.

Republik. Gruß und Achtung!

Zürich, den 12. Nov. 1799.

(Sig.) Hs. Kaspar Hirzel.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretär des vollziehenden Direktoriums,
M o u s s o n.

B e i l a g e G.

Wenn das Dekret vom 19ten Okt. a. p. schon zum Voraus bestimmt, oder zu bestimmen scheint, daß den ansprechenden (sich nennenden) Patrioten eine Entschädigung gebühre, und der richterlichen Behörde nur überläßt, zu bestimmen, wie, wem und von wem dieselbe geleistet werden müsse; so ist dieß meines Bedünkens

1) Eine richterliche Handlung, die nach der Constitution, der Regierung, weder der gesetzgebenden, noch der ausübenden Gewalt keineswegs zukommt, also incompetent.

2) Wenn bei dieser Verfügung selbst interessirte Mitansprecher saßen, ratheten und stimmten, so ist sie nicht unpartheyisch.

3) Da nur das Vorbringen der Ansprechenden der einen Parthie ist gehört worden, ohne daß die Angesprochenen die Gegengründe gegen jede Ansprache vorbringen können, so ist dieß Dekret einseitig.

Und da es einseitig, nicht unpartheyisch, und der Constitution zuwider ist, und gegen die Grundsätze aller Rechte und der Gleichheit stößt; so halte ich mich (wenn ich auch nur einzeln und individuell aus Recht gefodert würde,) einstweilen noch nicht verpflichtet, einen der vorgeschlagenen Richter zu recusiren, noch anzunehmen, sondern berechtiget zu verlangen, daß dieses Dekret von dem Direktorio dem Gesetzgeber rückgewiesen, und einen allfälligen Richter wenigstens ungebundene Hände gelassen werde, auch die wichtigste, wesentlichste Vorfrage: „Ob eine weitere Ansprache Platz haben könne,“ zu prüfen und zu beurtheilen.

Da es nun aber das Ansehen gewinnen will, als ob man alle noch übriggebliebenen Glieder der ehemaligen Regierung, und die Erben der Abwesenden und Verstorbenen en masse vorfordern, und zusammen als eine Parthie ansehen wolle, so ist dieses nicht nur ein unnatürliches, unerhörtes und selbst in der Geschichte der fürchterlichsten, leidenschaftlichsten Revolutionen, beispielloses Benehmen, sondern es ist zugleich höchst schwierig, ja unmöglich und höchst gefährlich.

Ein aufgelöstes, politisch, ja selbst physisch nicht mehr existirendes Corps, soll wieder zusammenberufen, durch die Regierung selbst zu öftern nöthig werden könnenden Zusammenkünften, Berathungen veranlaßt werden.

Es soll für Handlungen, richterliche Urtheile, die vor 4 und 5 Jahren, nach einem damaligen Regierungssystem, geschehen, verantwortlich seyn; ich kann mirs nicht denken.

Gesetzt aber, man würde auf diesem Gedanken bestehen, und wir nun Zusammenberufene würden als eine Parthie angesprochen, so würde nothwendig, daß wir zusammen kamen, uns beratheten, instruirten; alles das damals constitutionswidrige, strafbare der Ansprecher, und unsere Rechtsstitel zusammenstellten. Dieses (ohne zu gedenken, wohin es führen, und was alles rege gemacht würde) könnte doch nicht wohl in Gegenwart, eines oder mehreren sich für die Ansprecher, interessirter patriotischer Commissars oder Vigilanzräthe geschehen. Und ohne Vigilanzräthe, da sey Gott vor, daß wir zusammenkommen; welcher Ehrliche, Rechtshaffene würde sich der so mannigfaltigen Gefahr und Verdacht, die solche Zusammenkünfte verursachen könnten, aussetzen. In Anerkennung dieser Gefahr declarire ich feyerlich, und lege es ad Acta, daß ich keiner gemeinschaftlichen Berathung beiwohnen, nie im Namen des Corps zu irgend einer Antwort mitwirken werde.

Hingegen werde ich, wenn je ein oder mehrere namentliche Ankläger gegen mich eine persönliche Anklage formiren wollen, und dem Richter zuerst wieder die völlige, gesetzliche, ganze Untersuchungs- und Rechtspruchsfreiheit gelassen ist, ohne Aufstand

der Aufforderung genüthun, und eins der vorge-
schlagenen Distriktsgerichten ausschlagen.

Diese Note bitte ich den Bürger Regierungs-
commissar Tobler anzunehmen, und dem helvetischen
Direktorio zu überweisen.

Zürich, den 12ten Dec. 1799.

(Sign.) Diethelm Lavater.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 18. Dez. 1799.

Der Gen. Sekr. des Volkz. Direkt.,
M o u s s o n.

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen
Republik, vom Jahr 1799.

XI.

Wahlversammlung des Kantons Zürich; gehalten
den 28. Dec. 1799—10. Jan. 1800.

Präsident. Rudolf Nebmann, Unterstatthalter des
Distrikts Meilen.

Stimmzähler: Unterstatthalter Ulrich von Zürich;
Kantonsrichter Wuhmann v. Wiesendangen;
Alt-Kathsherr Ziegler v. Zürich; Unterstatth-
alter Wäber v. Dürnten.

Secretärs: Gerichtschreiber Hoß v. Wald; Ge-
richtspräs. Meiß v. Zürich; Präsid. Stapfer
v. Horgen; Major Rupert v. Wipfingen.

W a h l e n.

Mitglieder in den Senat: Alt-Senator Bodmer
v. Stäfa; Unterstatthalter Homberger von
Wermetschwil;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward
ernannt:

Kantonsrichter Wuhmann; Pfarrer Tobler
von Weithelm;

da dieser hierauf seine Pfarrstelle und den geist-
lichen Stand niederlegte — und auch seine
vorher geschehene Senatorstelle in die Hände
der Wahlversammlung zurückgab, ward eine
neue Wahl vorgenommen, die wieder auf
den B. Tobler fiel.

Regierungscommissar Wegmann v. Zürich.

Mitglieder der Verwaltungskammer: Doctor Egg
v. Ellikon, Suppl. der Kammer; Theiler aus
dem Riespach, Suppl. der Kammer; Schel-
lenberg v. Weislingen, Suppl. d. Kammer.

Suppleanten der Bern. Kammer: Chir. Hochstraf-

fer v. Egg; Karl Steiner M. D. v. Winters-
thur; Heint. Stapfer v. Horgen; Loggen-
burger M. D. von Marthalen.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Distriktsrichter Lud-
wig Meyer v. Zürich; Ulrich Loggenburger
v. Marthalen, Suppl. des Kantonsgerichts;
Erub in der Höhe bei Mauer, Distriktsgerichts-
präsident; Major Rupert, Distriktsrichter.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Agent Rudolf
Rhyner v. Wadenschwil; Mathias Landolt
v. Zürich; Munizip. Präsid. Eberhard v. Klot-
ten; Bodmer im Rosengarten zu Stäfa; Distr.
Ger. Präsid. Huber v. Hausen; Siber von
Fluntern bei Zürich; Niedter zur Tapferkeit in
Winterthur;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward
ernannt:

Goßauer im Riespach; Richter Hof v. Dürn-
ten; Optm. Schneider v. Pseffikon.

Mitgl. des Distriktsgerichts Wald: Schoch, gew.
Präsident dieses Gerichts.

— — — — — Regensdorf: Schwarz-
zenbach von Höngg; Joh. Volkert v. Ries-
derglatt.

— — — — — Uster: Denzler von
Weriken; Hegnauer a. d. Burg Uster.

— — — — — Fehraltorf: Keller
v. Fehraltorf; Bossard von Bauma.

— — — — — Andelfingen: Müs-
ler M. D. von Glach.

— — — — — Bülach: Maj. Schult-
heß von Glattfelden.

— — — — — Benken: Langhardt
v. Stammheim; Konrad Hablützel von Trül-
likon.

— — — — — Elgg: Agent Hof-
mann von Zell.

— — — — — Winterthur: Heint.
Sulzer b. Täger zu Winterthur.

— — — — — Mettmensetten:
Mähli von Ottenbach.

— — — — — Wasserstorf: Sul-
zer, Gerwer in Kloten.

— — — — — Gränigen: Wirtz
v. Ottilen; Agent Weber v. Dürnten.

— — — — — Horgen: Hs. Heint.
Burkhardt von Oberrieden.

— — — — — Meilen: Dolber,
Dreieidsgenossen Wirth.

— — — — — Zürich: Hs. Jakob
Sprüngli b. d. alten Meisen; Alexander
Noß ab der Blatten; Optm. Joh. Huber
v. der Sihl.